

24 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 06 19

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 228/1977, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 ist anzufügen:

„Darüber hinaus kann vom zuständigen Bundesminister über Ansuchen nach Anhörung des zuständigen Senates bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, insbesondere besonders aufwendiger und umfangreicher wissenschaftlicher Arbeiten (Dissertation und Diplomarbeiten) sowie ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen, zu den in lit. b und c angeführten Studienzeiten ein weiteres Semester bewilligt werden.“

2. § 4 Abs. 3, erster Halbsatz, hat zu lauten:

„(3) Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 30 000,— S jährlich außer Betracht zu bleiben.“

3. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Festsetzung der Höhe der Studienbeihilfe ist bei unverheirateten Studierenden von einem jährlichen Grundbetrag von 23 000,— S, bei verheirateten Studierenden von einem jährlichen Grundbetrag von 28 000,— S auszugehen.“

4. § 9 Abs. 2, erster Halbsatz, hat zu lauten:

„(2) Dieser Grundbetrag erhöht sich um insgesamt 11 000,— S.“

5. § 9 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

„(a) den 11 000,— S übersteigenden Betrag des allfälligen Einkommens des Studierenden;“

6. § 9 Abs. 5 lit. a hat zu lauten:

„(a) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahlertern) beträgt

„ für die ersten 33 000,— S 0 v. H.,
„ für die weiteren 33 000,— S 20 v. H.,
„ für die weiteren 22 000,— S 25 v. H.,“

für die weiteren 11 000,— S ... 35 v. H.,
für die weiteren 11 000,— S ... 45 v. H.,
für die weiteren Beträge 55 v. H.
der Bemessungsgrundlage. Leben die leiblichen Eltern (Wahlertern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahlertern)-teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen;“

7. § 9 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 v. H. des 33 000,— S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.“

8. § 9 Abs. 7 lit. a bis c haben zu lauten:

„(a) Für jede Person, für die entweder der Studierende, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlerternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 17 000,— S.

b) Für jede Person, die eine der in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 1 Abs. 2 gleichgestellt ist, sind weitere 7 000,— S abzuziehen.

c) Die Absetzbeträge erhöhen sich jeweils um weitere 10 000,— S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der jeweils geltenden Fassung handelt.“

9. § 9 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Erhält der Studierende neben der Studienbeihilfe nach diesem Bundesgesetz ein Stipendium oder eine Studienbeihilfe von anderer Seite, so ist die Studienbeihilfe nach diesem Bundesgesetz so weit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Begabtenstipendiums die für ihn höchstmögliche Studienbeihilfe einschließlich des Zuschlages gemäß § 9a um nicht mehr als 8 000,— S übersteigt.“

10. § 9a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bis zu einer Bemessungsgrundlage der leiblichen Eltern (Wahlertern) von 13 000,— S

gebührt ein Zuschlag von 4 000,— S. Dieser Betrag vermindert sich

- a) bei einer Bemessungsgrundlage von 13 000,— S bis 33 000,— S um 20 v. H. der 13 000,— S übersteigenden Bemessungsgrundlage der leiblichen Eltern (Wahl-eltern);
- b) um 20 v. H. der 6 000,— S übersteigenden Bemessungsgrundlage des Studierenden;
- c) um 20 v. H. der 13 000,— S übersteigenden Bemessungsgrundlage des Ehegatten.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1979 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten der Bundesminister für Unterricht und Kunst sowie hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Studienförderungsgesetz hat sich zweifellos als eines der wichtigsten Instrumente zur Verwirklichung von Chancengerechtigkeit und Chancengleichheit auf bildungspolitischem Gebiete erwiesen. Es soll damit allen Schichten der Bevölkerung, besonders den bildungsmäßig benachteiligten, gleiche Chancen zu höherer Bildung ermöglichen.

Das ursprünglich aus dem Jahre 1969 stammende Gesetz ist bereits durch fünf Novellen, von denen jenen aus den Jahren 1971, 1974 und 1977 größere Bedeutung beizumessen ist, vor allem im Hinblick auf eine möglichst gerechte Vergabe verbessert worden. Die letzte Novelle aus dem Jahre 1977 hat ein neues System der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit eingeführt, das zweifellos als beachtenswerte Verbesserung allgemeine Anerkennung gefunden hat. Die nunmehrige 6. Novelle geht diesen begonnenen Weg weiter.

Erstens: Durch die Erhöhung der Studienbeihilfen soll eine Anpassung an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Novelle 1977 und eine Anpassung der Einkommensgrenzen (Bemessungsgrundlage) an die veränderten Einkommensverhältnisse erfolgen. Die Erhöhung der Studienbeihilfen und Einkommensgrenzen geht allerdings über den Weg einer bloßen Valorisierung hinaus, denn im Durchschnitt dürften sich die Studienbeihilfen durch die Neufassung um rund 15% erhöhen. Im übrigen haben auch schon bisher die verschiedenen Novellen eine bedeutendere Erhöhung der Beihilfen, gebracht als dies durch eine bloße

Dynamisierung erreicht worden wäre. So stieg der Verbraucherindex vom Jänner 1970 bis Dezember 1978 um rund 71% an, hingegen erhöhte sich die durchschnittliche Studienbeihilfe, die im Wintersemester 1970/71 rund 13 000 S ausmachte, im Wintersemester 1977/78 auf 25 000 S. Dies bedeutet eine Erhöhung der Studienbeihilfe um rund 90%.

Nach dem vorliegenden Novellenentwurf beträgt die monatliche Höchststudienbeihilfe eines unverheirateten Studierenden immerhin 3 800 S. Das ist mehr als das Doppelte der Mindestwaisenpension von 1 856 S monatlich, auf die eine Vollwaise, die in Berufsausbildung steht, bis zum 24. Lebensjahr Anspruch hat.

Die Budgetaufwendungen stiegen daher auch im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung von rund 128 Millionen Schilling im Jahre 1970 auf 316 Millionen Schilling im Jahre 1978, demnach auf fast das Zweieinhalbfache an.

Zweitens: Es soll auch durch die Novelle eine Verlängerung des Anspruchszeitraumes auf Gewährung einer Studienbeihilfe erfolgen. Zur Aufrechterhaltung des Anspruches müssen nämlich die Studienbeihilfenbezieher innerhalb der gesetzlichen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters bestimmte Prüfungen mit Erfolg ablegen. Allerdings sieht das Studienförderungsgesetz vor, daß bei Vorliegen wichtiger Gründe, nämlich Krankheit, Schwangerschaft sowie ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, eine Studienzeitüberschreitung zu tolerieren ist. Nach der Novelle sollen darüber hinaus noch besondere Studienbelastungen, wie etwa umfang-

24 der Beilagen

3

reiche und schwierige Diplom- und Dissertationsarbeiten, dadurch Berücksichtigung finden, daß für ein weiteres Semester pro Studienabschnitt Beihilfe bewilligt werden kann. Im Hinblick auf die gebotene einheitliche Handhabung dieser Bestimmung ist die Bewilligung vom zuständigen Bundesminister auszusprechen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I

1. Zu Ziffer 1:

Festzuhalten ist, daß eine Studienzeitüberschreitung auch jetzt schon zu tolerieren ist, wenn sie auf Krankheit, Schwangerschaft sowie ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldet hat, zurückzuführen ist. Mit der Einführung im § 2 Abs. 3 soll nunmehr ein Studierender die Möglichkeit haben, pro Studienabschnitt ein weiteres Semester zuerkannt zu erhalten. Voraussetzung hiefür sind Studien Schwierigkeiten, die zwar nicht als ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis anzuerkennen sind, die jedoch geeignet sind, eine Studienzeitüberschreitung zu rechtfertigen. Dies kann etwa im besonderen Schwierigkeitsgrad einer wissenschaftlichen Arbeit liegen, aber auch in der für den Studierenden ungünstigen Gestaltung des Studienablaufes (z. B. Fehlen der Studienpläne).

2. Zu Ziffer 2:

Der Studienbeihilfenbezieher kann daher für seine Feriätigkeit nunmehr ein Einkommen von 30 000 S haben, ohne daß dadurch eine Kürzung der Studienbeihilfe erfolgt. Diese 30 000 S sind im übrigen Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, d. h. berücksichtigt man die Sonderausgaben und Werbungskosten sowie die steuerfreien Bezüge, so entspricht dieser Betrag einem Nettoneinkommen von über 40 000 S.

3. Zu den Ziffern 3 und 4:

Die Höchststudienbeihilfe nach der Novelle beträgt nunmehr:

für unverheiratete Vollwaisen bzw. unverheiratete Studierende, die sich mindestens durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, 38 000 S;

für verheiratete Studierende, die weder mit einem leiblichen Elternteil noch mit einem leiblichen Elternteil ihres Ehepartners in gemeinsamem Haushalt leben, 43 000 S;

für verheiratete Studierende, welche bei einem leiblichen Elternteil oder bei einem leiblichen Elternteil ihres Ehepartners in gemeinsamem Haushalt leben, 28 000 S;

für unverheiratete Studierende, bei denen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, die

jedoch am Hochschulort ihren Aufenthalt genommen haben, weil der bisherige Aufenthaltsort vom Studienort zu weit entfernt ist, 38 000 S, für Studierende, die am Heimatort beheimatet sind, 23 000 S.

4. Zu Ziffer 5:

Beim Einkommen des Studierenden handelt es sich ebenfalls um ein solches gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972. Erst der den Betrag von rund 2 000 S übersteigende Teil des Monatseinkommens führt zur Anrechnung und damit zur Verminderung der Studienbeihilfe.

5. Zu den Ziffern 6 und 7:

Die für die Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung maßgebenden Beträge wurden um 10 v. H. erhöht. Im Zusammenhang mit der höheren Studienbeihilfe sowie den höheren Absetzbeträgen bewirkt dies allerdings eine durchschnittliche Erhöhung der Studienbeihilfe von weit mehr als 10%.

6. Zu Ziffer 7:

Erst bei einem Jahreseinkommen des Ehegatten gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 von rund 160 000 S verliert der studierende Ehepartner jedenfalls seinen Anspruch auf Studienbeihilfe.

7. Zu Ziffer 8:

Die Absetzbeträge für Personen, für die entweder der Studierende oder einer seiner leiblichen Elternteile oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, werden von 15 000 S auf 17 000 S,

der zusätzliche Absetzbetrag für einen Hochschüler von 6 000 S auf 7 000 S erhöht.

Für ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist ein zusätzlicher Absetzbetrag von 10 000 S statt bisher 9 000 S vorgesehen.

8. Zu Ziffer 9:

Für Studierende, welche am Hochschulort nicht beheimatet sind, bedeutet dies, daß eine Kürzung der Höchststudienbeihilfe erst dann erfolgt, wenn die Studienbeihilfe und die Zuwendungen von anderer Seite den Betrag von 46 000 S gegenüber bisher 38 000 S übersteigen.

9. Zu Ziffer 10:

Die Höhe des Zuschlages von 4 000 S bei einem besonders geringen steuerlichen Einkommen blieb zwar gleich, jedoch wurden die für die Staffelung der Zuschläge maßgebenden Beträge erhöht.

Zu Artikel II

Die Novelle soll mit Beginn des Studienjahres bzw. des Schuljahres 1979, nämlich am 1. September 1979, in Kraft treten.

Kostenberechnung

Aus den vorgeschlagenen Änderungen des Studienförderungsgesetzes wird sich gegenüber

dem Studienjahr 1978/79 voraussichtlich ein Mehraufwand von rund 60 000 000 S. ergeben. Davon entfallen auf das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung rund 43 000 000 S, auf das Bundesministerium für Unterricht und Kunst rund 15 000 000 S und auf das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz rund 2 000 000 S.

24 der Beilagen

		Einkommen gemäß § 4	Abzüge gemäß § 9 (7)	Bemessungsgrundlage	Zumutbare Unterhaltsleistung bzw. Eigenleistung des Studierenden	Höchstmögliche Studienbeihilfe A: am Studienort beheimatet B: auswärtig	Zuschlag gemäß § 9a	Errechnete Studienbeihilfe
3-Personen-Haus- halt	Eltern 45 000,—	15 000,—	30 000,—			A B	21 000,— 31 000,—	21 000,— 31 000,—
	Eltern 45 000,—	17 000,—	28 000,—			A B	23 000,— 34 000,—	23 000,— 35 000,—
	Mutter 33 000,—		33 000,—			A	21 000,—	19 400,—
	Student 11 000,—		11 000,—			B	31 000,—	29 400,—
2-Personen-Haus- halt	Mutter 33 000,—		33 000,—			A	23 000,—	23 000,—
	Student 11 000,—		11 000,—			B	34 000,—	34 000,—
	Eltern 100 000,—	36 000,—	64 000,—			A	25 000,—	12 000,—
	Ehegatte 50 000,—		50 000,—			B	35 000,—	22 000,—
4-Personen-Haus- halt Student verheiratet	Eltern 100 000,—	41 000,—	59 000,—			A	28 000,—	17 700,—
	Ehegatte 50 000,—		50 000,—			B	39 000,—	28 700,—

Einkommen nach § 4 ist:

- a) bei Lohnsteuerpflichtigen: Bruttoeinkommen abzüglich steuerfreier Bezüge, Sonderausgaben, Werbungskosten sowie außergewöhnliche Belastungen
- b) bei Veranlagten: steuerliches Einkommen zuzüglich Verlustvortrag

24 der Beilagen

		Einkommen gemäß § 4	Abzüge gemäß § 9 (7)	Bemessungs- grundlage	Zuimutbare Unterhalts- leistung bzw. Eigenleistung des Studierenden	Höchstmögliche Studienbeihilfe A: am Studienort beheimatet B: auswärtig	Zuschlag gemäß § 9a	Errechnete Studienbeihilfe
5-Personen-Haus- halt 1 Kind erheb- lich behindert	Eltern 150 000,—	54 000,—	96 000,—	17 200,—	A B	21 000,— 31 000,—		3 800,— 13 800,—
	Eltern 150 000,—	61 000,—	89 000,—	12 450,—	A B	23 000,— 34 000,—		10 500,— 21 500,—
	Eltern 90 000,—	15 000,—	75 000,—	9 800,—	A B	21 000,— 31 000,—		11 200,— 21 200,—
	Eltern 90 000,—	17 000,—	73 000,—	8 350,—	A B	23 000,— 34 000,—		14 600,— 25 600,—
3-Personen-Haus- halt	Eltern 151 000,—	30 000,—	121 000,—	30 550,—	A B	21 000,— 31 000,—		0 0
	Eltern 151 000,—	34 000,—	117 000,—	24 750,—	A B	23 000,— 34 000,—		0 9 200,—
	Waisenpension 18 000,—		18 000,—	8 000,—	A B	21 000,— 31 000,—		13 000,— 23 000,—
	Waisenpension 18 000,—		18 000,—	7 000,—	A B	23 000,— 34 000,—		16 000,— 27 000,—

Einkommen nach § 4 ist:

- a) bei Lohnsteuerpflichtigen: Bruttoeinkommen abzüglich steuerfreier Bezüge, Sonderausgaben, Werbungskosten sowie außergewöhnliche Belastungen
- b) bei Veranlagten: steuerliches Einkommen zuzüglich Verlustvortrag

24 der Beilagen

	Einkommen gemäß § 4	Abzüge gemäß § 9 (7)	Bemessungs- grundlage	Zumutbare Unterhalts- leistung bzw. Eigenleistung des Studierenden	Höchstmögliche Studienbeihilfe		Zuschlag gemäß § 9 a	Errechnete Studienbeihilfe
					A: am Studienort beheimatet	B: auswärtig		
Vollwaise	Waisenpension 11 000,—		11 000,—	1 000,—	A	21 000,—		20 000,—
	Waisenpension 11 000,—		11 000,—		B	31 000,—		30 000,—
Novelle 1979 derzit					A	23 000,—		23 000,—
					B	34 000,—	3 000,—	37 000,—

Einkommen nach § 4 ist:

- a) bei Lohnsteuerpflichtigen: Bruttoeinkommen abzüglich steuerfreier Bezüge, Sonderausgaben, Werbungskosten sowie außergewöhnliche Belastungen
- b) bei Veranlagten: steuerliches Einkommen zuzüglich Verlustvortrag